Haushaltspolitik*

THOMAS LÄUFER

Schlaglichter des Jahres 1986

In der Haushaltspolitik gelangten die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten 1986 an eine Wegscheide, die ihnen stärker als jemals zuvor politische Entscheidungs- und Gestaltungskraft abverlangen wird. Neben der Bereinigung des Konflikts um den Gesamthaushaltsplan (GHP) für 1986 und der Aufstellung des Haushalts für 1987 rückte die Frage der künftigen Finanzierung der Gemeinschaft und einer Neuorientierung ihrer Finanzverfassung ins Zentrum der finanzwirtschaftlichen und haushaltspolitischen Auseinandersetzungen.

Diese Auseinandersetzungen werden erst im Laufe des Jahres 1987 ihren Höhepunkt erreichen, nachdem die Kommission Anfang 1987 einen Bericht über die künftige Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts vorgelegt hat, in dem sie eine tiefgreifende Umgestaltung des bisherigen Finanzierungssystems vorschlägt[1]. Neben der finanziellen Bedarfsdeckung der EG stehen dabei vor allem die künftige Aufgabenerfüllung und die Umsetzung der Ziele der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) vom 28. Februar 1986 (Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992, Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb der EG, Forschung und technologische Entwicklung, Umweltschutz) im Vordergrund.

Obwohl der Europäische Rat erst am 25./26. Juni 1984 in Fontainebleau[2] den Höchstsatz für die Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel von bis dahin 1% auf 1,4% erhöht hatte[3], traten bereits im Laufe des Haushaltsjahres 1986, dem ersten Anwendungsjahr des neuen MWSt.-Plafonds, so hohe Haushaltsrisiken auf, daß eine volle Deckung des GHP 1987 und der folgenden Haushalte im Rahmen der verfügbaren Eigeneinnahmen der EG fraglich wurde und es während des Haushaltsverfahrens wiederholt zu Konflikten zwischen Rat und EP, den beiden Teilen der Haushaltsbehörde, kam. Wie schon beim GHP 1986 wurde auch die Aufstellung des Haushalts für 1987 erneut vom Streit über die zulässige Steigerung der sog. ‚nichtobligatorischen Ausgaben' (Höchstsatz) und – damit verbunden – der Einstufung der verschiedenen Ausgabenarten (obligatorisch/nichtobligatorisch) beherrscht (sog. ‚Klassifizierung')[4]. Im Ergebnis konnte deshalb der GHP 1987 erst am 19. Februar 1987 mit zweimonatiger Verspätung[5] endgültig festgestellt werden.

* Dieser Artikel bringt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors zum Ausdruck.

Schließlich wurden die Budgetberatungen nach Abschluß der Süderweiterung[6] und seit Juli 1986 erstmals durch eine ausgeprägte ‚Nord-Süd-Konstellation' bestimmt, bei der sich zunehmend zwei Interessengruppen gegenüberstehen, die – jede für sich – über die Möglichkeit einer Sperrminorität bei den Beschlüssen des Budgetrats, der regelmäßig mit qualifizierter Mehrheit entscheidet[7], verfügen. Während die nördlichen Mitgliedstaaten mehr auf der im Dezember 1984 vereinbarten Haushaltsdisziplin[8] und auf der Sicherstellung der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bestehen, setzen die südlichen Mitglieder (Spanien, Portugal, Griechenland) und Irland stärker auf das Entwicklungspotential der EG mittels ihrer Strukturpolitiken, um so eine fortschreitende Angleichung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen[9].

Die insgesamt gewandelten Rahmenbedingungen (Süderweiterung, EEA, unzureichende Eigenmittelgrundlage) bei gleichbleibenden Mängeln des bestehenden Haushaltsverfahrens bewirken, daß die jährliche Aufstellung des EG-Budgets inzwischen noch schwieriger geworden ist als in den konfliktreichen Vorjahren seit 1979[10]. Trotz der mehr oder weniger kunstvollen Haushaltsmanöver der letzten Jahre steht die Gemeinschaft inzwischen tatsächlich vor dem finanziellen Kollaps. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Neuordnung ihrer Finanzverfassung, auch des Haushaltsverfahrens als unabweisbar, wenn die Gemeinschaft die vor ihr liegenden Zukunftsaufgaben bewältigen soll.

Feststellung des EG-Haushalts 1986

Während des Haushaltsverfahrens war es zwischen Rat und EP zum Konflikt über die notwendige Jährlichkeit und Vollständigkeit des Budgets 1986 gekommen. Das EP beanstandete im wesentlichen, daß der Ratsentwurf weder die mit der Erweiterung zur Zwölfergemeinschaft ab 1. Januar 1986 verbundenen Kosten noch die seit mehreren Jahren aufgelaufenen ‚Altlasten' (Überhang von Verpflichtungsermächtigungen/VE gegenüber Zahlungsermächtigungen/ZE)[11] bei den Strukturausgaben[12] hinreichend berücksichtigt hatte. Der Rat wollte die zu erwartende Haushaltslücke durch einen späteren Nachtragshaushalt füllen. Nachdem das EP im Dezember 1985 den Budgetentwurf für 1986 einseitig um rd. 2% seines Volumens aufgestockt hatte, erhoben der Rat und mehrere Mitgliedstaaten Anfang 1986 Klage vor dem Gerichtshof[13].

Am 3. Juli 1986 wurde der Feststellungsbeschluß des EP-Präsidenten zum GHP 1986 vom Gerichtshof für nichtig erklärt und damit aufgehoben[14]. Zur Kernfrage des Haushaltsstreits, der Änderung des Höchstsatzes für die nichtobligatorischen Ausgaben, urteilte der Gerichtshof, daß eine solche Änderung nur im eindeutigen Einvernehmen zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde (Rat und EP) erfolgen könne. Angesichts der Bedeutung dieser Einigung, die in Art. 203 Abs. 9 EWG-Vertrag ausdrücklich vorgeschrieben ist, reiche es nicht aus, daß der Wille des einen oder des anderen Organs zur Änderung des Höchstsatzes nur vermutet werde[15]. An eben dieser Willensübereinstimmung hatte es

aber im Dezember 1985 seitens des Rates gefehlt. Im übrigen hielt sich der Gerichtshof bei der Beurteilung der vom EP erhobenen Frage, inwieweit der Rat einen angesichts der Erweiterung und überhängiger ‚Altlasten' unvollständigen Haushalt vorgelegt habe, zurück und verwies beide Organe auf den Weg erneuter Haushaltsberatungen. Rat und Parlament wurden vom Gerichtshof aufgefordert, das Haushaltsverfahren an dem Punkt wieder aufzunehmen, an dem das EP in zweiter Lesung am 12. Dezember 1985 die nichtobligatorischen Ausgaben einseitig aufgestockt hatte.

Das Urteil vom 3. Juli 1986 ist für die Haushaltspolitik der EG als Grundsatzurteil zu werten, weil es eine institutionelle Streitfrage regelt, die seit Inkrafttreten des jetzt geltenden Haushaltsverfahrens(1975) besteht. Obwohl der Gerichtshof in der Sache zugunsten des Rates entschieden hat, profitiert auch das Parlament von der richterlichen Entscheidung. Es hat nämlich bestätigt bekommen, daß die Höhe der nichtobligatorischen Ausgaben auch von seiner (gleichberechtigten) Zustimmung abhängt und daß Rat und EP ernsthaft über etwaige Änderungen des Höchstsatzes verhandeln müssen. Aus dem Urteil folgt, daß die Herstellung des erforderlichen Einvernehmens in erster Linie als politische und nicht nur als haushaltsrechtliche Frage zu betrachten ist. So gesehen, ist keines der beiden Organe als Punktsieger aus dem Gerichtsverfahren hervorgegangen; vielmehr wurden beide Seiten ‚zur Einigung verurteilt'.

Unmittelbar nach der Verkündung des Haushaltsurteils leitete die Kommission Rat und EP ein Berichtigungsschreiben zum GHP 1986 zu[16], um das Haushaltsverfahren wieder in Gang zu bringen. Sie übernahm darin in voller Höhe die vom EP im Dezember 1985 einseitig vorgenommenen Aufstockungen bei den nichtobligatorischen Ausgaben (629 Mio. ECU[17], davon rd. 450 Mio. für die drei Strukturfonds). Außerdem setzte die Kommission noch zusätzlich 915 Mio. ECU für Agrarausgaben (EAGFL, Abt. Garantie) und weitere 750 Mio. für Strukturausgaben an. Insgesamt entsprach der von der Kommission veranschlagte Mehrbedarf im Haushalt 1986 dem Vorentwurf für einen Berichtigungshaushalt Nr. 1/86 (BHH 1/86), den sie schon am 30. April 1986 während des beim Gerichtshof anhängigen Haushaltsstreits aufgestellt hatte[18]. Durch das Berichtigungsschreiben wurde der Vorentwurf gegenstandslos.

Auf dieser Grundlage stellte der Rat bereits am 8. Juli einen neuen Entwurf für den GHP 1986 auf. Er bewilligte dabei Mittelerhöhungen von insgesamt 1,1 Mrd. ECU (Agrarkosten: Garantie- und Strukturausgaben). Nach intensiver Konzertierung mit dem Parlament wurde das geänderte Budget 1986 schließlich am 10. Juli 1986 mit großer Mehrheit (355 gegen 27 Stimmen bei 21 Enthaltungen) vom EP verabschiedet[19] und noch am selben Tag von seinem Präsidenten endgültig festgestellt[20].

Das Gesamtvolumen des GHP 1986[21] belief sich nach dem Feststellungsbeschluß vom 10. Juli auf 36,05 Mrd. ECU (VE) bzw. auf 35,17 Mrd. ECU unmittelbar kassenwirksame Zahlungen (ZE). Der Anteil der Agrarausgaben betrug mit annähernd 63% wieder fast zwei Drittel der Haushaltsmasse. Bei den nicht-

obligatorischen Ausgaben (Steigerungsrate gegenüber 1985: 15,5% VE; 39,18% ZE) erhielt das EP in etwa die Aufstockung der Strukturausgaben (insbesondere EFRE, ESF), die es im Dezember 1985 einseitig durchzusetzen versucht hatte (+ 600 Mio. ECU), sowie zusätzliche Mittel für Forschungspolitik und Entwicklungshilfe (+ 92 Mio. ECU). Auf der Einnahmenseite wurde der verfügbare MWSt.-Plafonds von 1,4% bereits im ersten Jahr seiner Anwendung (1986) mit 1,39% nahezu ausgeschöpft (geschätzter Einnahmenrest: 0,7 Mio. ECU)[22].

Zielsetzung für den EG-Haushalt 1987

Seit 1985 orientiert sich die Aufstellung der Haushaltspläne der EG neben den bisher üblichen Indikatoren (finanzielle Vorausschau der Kommission; haushaltspolitische Leitlinien des EP) an einem „Bezugsrahmen", den der Rat (ECOFIN) jeweils im April des laufenden Jahres aufgrund der 1984 beschlossenen „Maßnahmen zur Haushaltsdisziplin"[23] für das folgende Jahr festlegt. Hauptbestandteile des Bezugsrahmens für den GHP sind die „Agrarleitlinie" (EAGFL, Abt. Garantie) und eine Plafondierung der Zuwachsrate der nichtobligatorischen Ausgaben (Selbstverpflichtung des Rates zur Einhaltung des sog. „Höchstsatzes"). Auch 1986 konnten Rat und Parlament keine Einigung über den Bezugsrahmen für den GHP 1987 erzielen, weil sie nach wie vor konzeptionell und methodisch unterschiedliche Auffassungen zur Haushaltsdisziplin vertreten[24].

Noch vor der endgültigen Feststellung des GHP 1986 hatte der Rat am 28. April 1986 den Bezugsrahmen für das Budget 1987 festgelegt. Hinsichtlich der Agrarausgaben (EAGFL, Abt. Garantie) übernahm er die von der Kommission vorgeschlagene Agrarleitlinie (22,96 Mrd. ECU). Für das Wachstum der nichtobligatorischen Ausgaben im Haushalt 1987 wurde ein Höchstsatz von 8,1% (für VE) gegenüber 1986 veranschlagt. Bereits am 16. April 1986 hatte das EP seine Leitlinien der Haushaltspolitik für das Haushaltsjahr 1987 verabschiedet[25]. Als Prioritäten für den GHP 1987 wurden dabei gesetzt: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der EG, Förderung und Entwicklung des einheitlichen Binnenmarktes bis 1992 sowie Erfüllung der Verpflichtungen in Sachen wirtschaftlicher Konvergenz und Kohäsion entsprechend den Zielen der EEA vom 28. Februar 1986[26]. Außerdem bekräftigte das EP, daß die Agrarausgaben zugunsten einer besseren Ausgewogenheit der Gemeinschaftsausgaben unter Kontrolle gebracht werden müssen (Zuwachs der Agrarausgaben unter dem Zuwachs der Eigenmittel) und forderte einen Abbau der hohen Lagerbestände an Agrarprodukten durch Sonderfinanzierung außerhalb des ordentlichen Haushalts[27]. Ferner rügte das Parlament bei dieser Gelegenheit erneut die seit 1985 vom Rat praktizierte Haushaltsdisziplin, bei der es sich von ihm übergangen und in eine „unannehmbare Statistenrolle" abgedrängt fühlt, und forderte statt dessen eine Verbesserung der Haushaltskonzertierung zwischen Rat und EP[28].

Am 13. Juni 1986 leitete die Kommission Rat und EP ihren am 30. April 1986 erstellten Vorentwurf für den GHP 1987 zu; sie berücksichtigte dabei auch die

haushaltspolitischen Leitlinien des EP für 1987[29]. Ergänzt durch ein späteres Berichtigungsschreiben vom 3. September 1986 wurde von der Kommission ein Gesamtvolumen von 38,04 Mrd. ECU (VE) und 36,62 Mrd. ECU (ZE) veranschlagt. Im Vergleich zum GHP 1986 wies der Vorentwurf eine Steigerung um 5,5% (VE) bzw. um 4,3% (ZE) auf. Der Höchstsatz für den Anstieg der nichtobligatorischen Ausgaben wurde auf 8,1% (VE) festgesetzt und entsprach damit der vom Rat innerhalb des Bezugsrahmens (Haushaltsdisziplin) beschlossenen Vorgabe. Im übrigen überschritt der Vorentwurf den Bezugsrahmen um rd. 1,4 Mrd. ECU. Die Überschreitung betraf ausschließlich den Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben; sie wurde von der Kommission mit der Zunahme des Mittelbedarfs infolge der Süderweiterung (Spanien u. Portugal), mit der Deckung der sog. ‚Altlasten' bei den Strukturfonds der EG[30] und sonstiger zusätzlicher Verpflichtungen (Forschung u. Technologie, Nahrungsmittelhilfe) begründet. Daneben bezifferte die Kommission die Spanne der über die Agrarleitlinie des Rates hinaus absehbaren Agrarausgaben (obligatorische Ausgaben) zwischen 1,2 und 2,5 Mrd. ECU, und zwar unter Berücksichtigung ihrer geplanten Vorschläge zur Senkung der Agrarkosten. Das tatsächliche Haushaltsrisiko (Deckungsdefizit) im GHP 1987 mußte infolgedessen bereits im Juni 1986 mit bis zu 3,3 Mrd. ECU veranschlagt werden.

Der Vorentwurf der Kommission wurde erstmals in eine „Vierjährige finanzielle Vorausschau" (hier: 1987–1990)[31] einbezogen, mit der ein Wechsel von der bisher üblichen dreijährigen Projektion erfolgte[32]. Wesentliches Motiv für die Erweiterung des Planungszeitraums auf vier Jahre ist der von der Kommission geschätzte Rückgang des Haushaltswachstums von durchschnittlich 14,6% (EG-Haushalte 1981–1986) auf 7,3% bei den sog. „operationellen Mitteln"[33] künftiger Haushalte. Durch den auf vier Jahre erweiterten Planungszeitraum will die Kommission auch für mehr haushaltspolitische Transparenz sorgen und sicherstellen, daß der Haushalt ab 1987 stärker auf die prioritären Sachpolitiken der Gemeinschaft ausgerichtet werden kann. Hierzu gehören vor allem die Eindämmung der Agrarausgaben, der absehbare Mehrbedarf für die Strukturfonds und die damit verbundene Stabilisierung der Altlasten[34], sowie eine Aufstockung der Mittel für Forschung und technologische Entwicklung. Im Ergebnis trägt die Kommission damit in einem möglichst frühen Stadium den Verpflichtungen der EEA vom 28. Februar 1986 Rechnung.

Aufstellung des EG-Haushalts 1987

Der Vorentwurf der Kommission und die ihm zugrunde liegenden Haushaltsdaten machten zweierlei deutlich: Die Erweiterung der EG zur Zwölfergemeinschaft muß hauptsächlich bei den Strukturausgaben auch zu haushaltspolitischen Konsequenzen führen; zweitens bedarf die politische und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gemeinschaft nicht nur einer veränderten Struktur des EG-Haushalts, sondern auch erheblicher zusätzlicher Finanzmittel, die neben einer Umstrukturierung des Haushalts nur über eine Reform der Finanzverfassung

aufgebracht werden können. Unter dieser Konstellation gelang es dem Rat in einem ersten Anlauf am 21./22. Juli 1986 noch nicht, einen von der notwendigen Mehrheit der Mitgliedstaaten (qualifizierte Mehrheit gem. Art. 148 Abs. 2 EWG-Vertrag) getragenen Budgetentwurf aufzustellen. Während eine deutliche Sperrminorität (Italien, Spanien, Griechenland, Portugal u. Irland) darauf bestand, bei den nichtobligatorischen Ausgaben den Bezugsrahmen der Haushaltsdisziplin (Höchstsatz 8,1%)[35] aus strukturpolitischen Gründen zu überschreiten, beharrten die übrigen sieben Ratsmitglieder wegen der bereits im Juli 1986 absehbaren Haushaltsrisiken für 1987 auf strikter Haushaltsdisziplin. Angesichts der Uneinigkeit des Rates verlief auch eine erste Haushaltskonzertierung mit dem Parlament ergebnislos.

Die Arbeiten des Rates konnten erst am 8./9. September wieder aufgenommen werden. Inzwischen hatte die Kommission am 3. September in einem Berichtigungsschreiben zu ihrem Vorentwurf sowie bei der Vorlage eines BHH 1/86 die Änderungen berücksichtigt, die seit Juli besonders auf der Einnahmenseite des Haushalts eingetreten waren (geschätzte Mindereinnahmen von 776 Mio. ECU durch Dollarkursverfall beim Agrarexport, geringere Zolleinnahmen der EG, Neuschätzung der MWSt.-Bemessungsgrundlage)[36].

Nach hindernisreichen Beratungen gelang es dem Rat schließlich im zweiten Anlauf am 9. September, den Entwurf des GHP 1987 aufzustellen und ihn am 10. September dem Parlament zuzuleiten. Am Ende der Ratstagung, die erneut vom Konflikt zwischen ‚nördlichen' (auf Haushaltsdisziplin und Absicherung der Agrarkosten bedachten) und ‚südlichen' (auf strukturpolitische Maßnahmen und Mittel zielenden) Mitgliedstaaten geprägt war, stimmten Portugal und Irland gegen den Entwurf. Italien enthielt sich, während es der nördlichen Gruppe gelang, Spanien auf ihre Seite zu ziehen und so eine Sperrminorität der übrigen Mitglieder zu verhindern.

Insgesamt kürzte der Rat gegenüber dem Vorentwurf der Kommission um 1,09 Mrd. ECU/VE (2,9%) bzw. um 0,73 Mrd. ECU/ZE (2%). Den größten Ausgabenblock bildeten wieder die Agrarausgaben (EAGFL, Abt. Garantie) mit 22,9 Mrd. ECU, die damit im Ratsentwurf rd. 64% des unmittelbar kassenwirksamen Ausgabenvolumens (ZE) beanspruchten. Bei den nichtobligatorischen Ausgaben beharrte der Rat auf strikter Einhaltung des Höchstsatzes von 8,1% und nahm deshalb seinerseits nur Erhöhungen bis zur Hälfte des Höchstsatzes (4,05%) vor. Dazu wurden die Mittelansätze für den Regional- und den Sozialfonds, für Forschung und technologische Entwicklung, bei der Entwicklungshilfe sowie der Nahrungsmittelhilfe zum Teil erheblich gekürzt. Weitere Hauptcharakteristika des Ratsentwurfs waren die Schaffung einer Reserve (100 Mio. ECU) für unvorhersehbare finanzielle Folgen der Süderweiterung (Verhinderung einer Nettozahlerposition Spaniens und Portugals) und Einvernehmen darüber, daß der britische Beitragsausgleich (Anteil für 1987 auf 2,3 Mrd. ECU netto geschätzt)[37] nur nach Maßgabe der tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen und ggf. auf den GHP 1988 übertragen werden soll. Der verfügba-

re Eigenmittelrahmen wurde vom Rat bis auf einen knappen Rest von 665 Mio. ECU ausgeschöpft. Die Aufstellung des von der Kommission vorgeschlagenen BHH 1/86 wurde vom Rat abgelehnt. Statt dessen forderte der Rat die Kommission auf, den laufenden GHP 1986 – ggf. unter „angemessenen Kürzungen" – so auszuführen, daß eine Übertragung von Ausgaben auf 1987 vermieden werden kann[38].

Während seiner ersten Lesung vom 10.–14. November 1986 veränderte das EP den Haushaltsentwurf entsprechend dem ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Profil, konzentrierte seine Gestaltungskraft darüber hinaus aber auch auf den Agrarsektor als Schlüsselfaktor für die künftige Struktur des EG-Haushalts[39]. Wesentliche Abänderungen des Parlaments betrafen die Haushaltslinien für den Regionalfonds (EFRE), den Sozialfonds (ESF), für Forschung und technologische Entwicklung sowie die Entwicklungspolitik der EG. Durch die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben wurde der Höchstsatz von 8,1% um 2,1% überschritten[40]. Das Parlament machte damit deutlich, daß es Maßnahmen zur Haushaltsdisziplin nur akzeptieren kann, wenn sie im Einvernehmen zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde getroffen werden. Symbolische Bedeutung gewinnt die Überschreitung des Höchstsatzes durch das EP besonders im Zusammenhang mit der noch strittigen Klassifizierung einer Reihe von Haushaltslinien als ‚obligatorisch' oder ‚nichtobligatorisch'[41]. Hier versuchte das EP, seine Einstufung durchzusetzen.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge des Parlaments betrafen den Agrarsektor. Hier sollte der Rat dazu bewegt werden, einerseits spürbare Maßnahmen zur Verringerung der Überschußproduktion (Kürzung der Milchquoten und des Interventionspreises für Rindfleisch) zu beschließen und zum anderen einen umfassenden Abbau der Lagerbestände an Agrarprodukten einzuleiten. Dazu schlug das Parlament einen Sonderfond vor, der teilweise außerhalb des EG-Budgets aus Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 2,5 Mrd. ECU finanziert werden sollte[42]. Portugal und Spanien sollten an der Finanzierung nicht beteiligt werden, weil sie das Entstehen der Überschüsse nicht mitverursacht haben. Das EP verstand seine Vorschläge in erster Linie als Signal an den Agrarrat, in der Agrarpolitik umzudenken und den Weg für eine Neuordnung des Haushalts zu ebnen. Durch seine Beschlüsse vom 16. Dezember 1986 (Kürzung der Milchquoten und Senkung der Rindfleischpreise) folgte der Agrarrat teilweise dem Appell des Parlaments und erleichterte dadurch die spätere Kompromißfindung über das Budget 1987[43].

In seiner zweiten Lesung am 26./27. November 1986 kam der Budgetrat dem Parlament nur bedingt entgegen. Der Höchstsatz für die nichtobligatorischen Ausgaben wurde mit 8,09% weiterhin geringfügig unter dem im Rahmen der Haushaltsdisziplin beschlossenen Satz (8,1%, davon 4,05% Ratsanteil) gehalten; dem EP wäre damit nur noch eine bescheidene Restmarge von 62 Mio. ECU (ZE) für Ausgabenerhöhungen bei der nachfolgenden zweiten Lesung verblieben. Auf die grundlegende Forderung des Parlaments nach Abbau der Agrar-

überschüsse mittels eines Sonderfonds ging der Rat nur insoweit ein, als er lediglich eine nicht dotierte Pro-Memoria-Linie (p.m.) in den GHP 1987 einsetzte, die sich abstrakt auf „Maßnahmen zur Verringerung der Produktionsüberschüsse und der angesammelten Lagerbestände" bezog. Die Aufstellung eines BHH 1/86 lehnte der Rat im übrigen nunmehr definitiv ab.

Bis zum 11. Dezember 1986, der zweiten Lesung des GHP 1987 im Parlament, verhandelten Rat und EP erfolglos über einen Kompromiß zum Volumen der nichtobligatorischen Ausgaben und zur Einhaltung des Höchstsatzes. Hierbei fand sich im Rat keine qualifizierte Mehrheit für eine Überschreitung des auf 8,1% festgelegten Satzes. Die Verhandlungen wurden durch den noch nicht abgeschlossenen Haushaltstrialog über die Klassifizierung mehrerer strittiger Haushaltslinien weiter erschwert. Damit wiederholte sich eine Konfliktsituation, die schon zur verspäteten Feststellung des Haushalts 1986 geführt und das Haushaltsurteil des Gerichtshofes vom 3. Juli 1986 ausgelöst hatte.

Bei seiner zweiten Lesung am 11. Dezember[44] überschritt das Parlament schließlich den Höchstsatz um rd. 186 Mio. ECU (VE) bzw. um rd. 89 Mio. ECU (ZE). Im wesentlichen betrafen die vom EP beschlossenen Erhöhungen die Regional- und die Sozialpolitik, Forschung und Umweltschutz sowie die Entwicklungspolitik. Ein Antrag auf Ablehnung des Budgets, vor allem gestützt auf mangelnde Deckung durch die 1987 voraussichtlich verfügbaren Eigenmittel, wurde mit weit überwiegender Mehrheit zurückgewiesen. Da sich Rat und Parlament nicht auf einen neuen Höchstsatz einigen konnten, wurde der GHP 1987 vom Präsidenten des EP nicht mehr rechtzeitig vor Jahresende festgestellt, sondern das Haushaltsverfahren bis zu einer weiteren dritten Lesung ausgesetzt.

Feststellung des EG-Haushalts 1987

Zu Jahresbeginn 1987 trat zunächst das sog. „Nothaushaltsrecht" (Art. 204 EWG-Vertrag) in Kraft, wonach die Gemeinschaft aufgrund der vorläufigen Zwölftel des Vorjahreshaushalts bewirtschaftet wird. Am 9. Januar 1987 brachte die Kommission das Haushaltsverfahren durch ein Berichtigungsschreiben wieder in Gang, in dem vorgeschlagen wurde, eine geringfügige Überschreitung des Höchstsatzes bei den Verpflichtungsermächtigungen (VE) durch Bildung einer „negativen Reserve" (Kapitel 100) aufzufangen. Dieser Vorschlag wurde im Laufe der Beratungen mehrfach modifiziert, ohne daß sich der Rat im Januar 1987 wegen erneut zutage tretender ‚Nord-Süd'-Differenzen mit Italien, Spanien und Griechenland auf eine gemeinsame Haltung einigen und sie mit dem Parlament konzertieren konnte.

Am 21. Januar signalisierte das Parlament dem Rat, daß es sich „auf der Grundlage" des Berichtigungsschreibens der Kommission mit ihm über den GHP 1987 einigen könne[45]. Erst am 13. Februar 1987 gelang es indessen, im Rat eine ‚Zauberformel' zu finden, die sowohl zwischen allen Mitgliedstaaten als auch im Verhältnis zum EP konsensfähig war. Nach dieser Formel sollte bei den nichtobligatorischen Ausgaben (VE) der Höchstsatz um 4,7 Mio. ECU geringfü-

Tabelle 1: EG-Haushalt 1986 in Zahlen (ZE)

	1985	Entwurf '86	Haushalt '86
EAGFL-Garantie	19,7	22,1	22,1
Agrarstruktur	0,7	0,8	0,8
Fischerei	0,1	0,2	0,2
Regionalpolitik, Verkehr	1,7	2,6	2,6
Sozialpolitik	1,6	2,7	2,7
Energie, Forschung, Industrie	0,7	0,7	0,7
Entwicklungshilfe	1,3	1,1	1,2
Erstattungen, Reserve	1,3	3,3	3,3
Verwaltung (alle Institutionen)	1,3	1,6	1,6
	28,4	35,1	35,2

Alle Zahlen in Mrd. ECU
Haushaltskurs 1986: 1 ECU ≙ 2,22431 DM
Quelle: Europäisches Parlament

gig überschritten werden und damit auf 8,149 % zu stehen kommen. Dieser Betrag wurde – als ‚Taschengeld' für das EP – danach berechnet, daß eine Rundung des Höchstsatzes nach wie vor 8,1% ergibt. In einer für den Verhandlungsstil der Gemeinschaftsorgane inzwischen typischen Weise läßt dieser (faule) Kompromiß nicht nur den Mitgliedstaaten, sondern auch dem EP die Möglichkeit einer jeweils interessengerechten Interpretation des Verhandlungsergebnisses. Bei den Zahlungsermächtigungen (ZE) offerierte der Rat dem Parlament unter tatsächlicher Einhaltung des Höchstsatzes in voller Höhe den strittigen Betrag von rd. 89 Mio. ECU. Beide Posten (VE: insgesamt 181 Mio. ECU; ZE: rd. 89 Mio. ECU) wurden als „negative Reserven" in den Haushalt eingestellt, um zu gewährleisten, daß nicht ausgegebene oder im Wege der Verpflichtung anderweitig gebundene Mittel ggf. im Laufe des Haushaltsjahres 1987 in den vom EP veranschlagten Bereichen (vor allem Entwicklungshilfe) ausgegeben werden können.

Diesem „eher skurril anmutenden Resultat"[46] hat das EP schließlich am 19. Februar 1987 in dritter Lesung mit großer Mehrheit (301 zu 41 Stimmen bei 5 Enthaltungen) zugestimmt[47] und den Rat erneut daran erinnert, daß der Haushalt 1987 nicht ausreichen wird, um den voraussichtlichen Finanzbedarf der Gemeinschaft im Jahre 1987 zu decken (z. Zt. absehbares Defizit: rd. 4 Mrd. ECU).

Der vom EP-Präsidenten am 19. Februar 1987 endgültig festgestellte GHP 1987[48] weist insgesamt Ausgaben von 37,41 Mrd. ECU (VE) und 36,31 Mrd. ECU (ZE) aus[49]. Der verfügbare Rahmen (1,4%) der MWSt.-Eigenmittel wird rein rechnerisch mit 1,369% nahezu ausgeschöpft (Rest: rd. 630 Mio. ECU)[50]. Die Kommission hat sich bereit erklärt, den Haushalt auszuführen[51].

Künftige Finanzierung der EG

Die beiden jüngsten Konflikte um die Haushalte 1986 und 1987 erhellen das grundlegende Dilemma, in dem sich die Haushaltspolitik der Gemeinschaft seit

Tabelle 2:
EG-Haushalte 1983–1987 und zur Finanzierung erforderlicher MwSt.-Satz (in Prozent)

Haushalte	1983	1984	1985	1986	1987[1]
1. Ausgaben in den festgestellten Haushalten[2]	1,00	1,14	1,23	1,40	1,39
2. Nicht budgetisierte Ausgaben					
– Laufender Fehlbetrag[3]	–	–	–	0,10	0,23
– Nichterfolgte Minderbewertung der landwirtschaftlichen Lagerbestände	0,13	0,08	0,08	0,10	0,03
– Altlast	0,09	0,06	0,09	–	–
3. Zur angemessenen Finanzierung erforderlicher Mehrwertsteuer-Höchstsatz (1 + 2)	1,22	1,28	1,40	1,60	1,65
4. Durch Eigenmittel und nichtrückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten nicht gedeckte Überschreitung					
a) ausgedrückt als Mehrwertsteuersatz (in %)	0,22	0,20	0,17	0,20	0,25
b) in Mio. ECU:					
– jährlich	3,02	2,95	2,67	3,56	4,80
– jährlich fortgeschrieben	3,02	5,97	8,64	12,20	17,00

[1] Schätzung
[2] Mit den entsprechend in MwSt.-Sätze umgerechneten Ausgleichszahlungen (Korrektur der Haushaltsungleichgewichte), z. T. einschließlich nationaler, rückzahlbarer Vorauszahlungen
[3] Fehlbetrag beim EAGFL, Garantie und Ausfälle bei den bisherigen Eigenmitteln für 1986 und 1987

Quelle: Kommission der EG, Dok. KOM (87) 100 endg. v. 15. Februar 1987

Beginn der achtziger Jahre, besonders aber seit dem Abschluß ihrer Erweiterung auf zwölf Mitglieder (1986) befindet. Unzureichende Finanzgrundlagen, ein unausgereiftes Haushaltsverfahren und die immer stärkere Entwicklung des EG-Budgets zu einem reinen Agrarhaushalt haben dazu geführt, daß die Gemeinschaft nunmehr vor der akuten Zahlungsunfähigkeit steht, sich in verschiedene Interessengruppen aufspaltet und sich den drängenden Fragen ihrer inneren Reform nur zögernd und unzureichend stellen kann.

Vor diesem Hintergrund haben sich im Laufe des Jahres 1986 die Suche nach einem neuen Finanzierungsrahmen für die EG und die Bestrebungen zur Reform ihrer Finanzverfassung wieder intensiviert, weil die Gemeinschaft ohne längerfristige ‚Haushaltssicherheit' ihre eigene Entwicklung, insbesondere die Erfüllung der in der EEA gesetzten Ziele, weder planen noch vollziehen kann.

Die Debatte über die künftige Finanzierung der EG wurde im Laufe des Jahres 1986 vor allem durch zwei Beiträge belebt. Seit Dezember 1985 erarbeitete eine Gruppe unabhängiger Haushaltsexperten aus mehreren Mitgliedstaaten beim ‚Centre for European Policy Studies' (CEPS) in Brüssel auf Anregung der EG-Kommission eine umfangreiche Studie über die Zukunft der Gemeinschaftsfinanzen[52]. Im Oktober 1986 vorgelegt, schlägt die Studie im wesentlichen vor, den EG-Haushalt in zwei separate Teile zu trennen: in einen Agrarhaushalt und in

ein allgemeines Budget, das auch die Strukturausgaben umfaßt. Beide Teile sollen getrennte Eigenmittel aus ebenfalls verschiedenen Einnahmequellen erhalten.

Die Erschließung neuer Einnahmequellen steht im Mittelpunkt eines Initiativberichts des EP über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft vom 20. Oktober 1986[53], der seinen Ausgangspunkt bei den haushaltspolitischen Aspekten der EEA vom 28. Februar 1986 nimmt. Neben der Erhebung einer Energieverbrauchssteuer sowie einer spürbaren Anhebung der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer fordert der Bericht auch die Einrichtung eines Sonderfonds zum Abbau der Agrarüberschüsse mit extrabudgetärer Finanzierung durch die ‚Altmitglieder' der EG (ohne Spanien und Portugal). Während der Beratungen des GHP 1987 übernahm das EP bereits einen Teil dieser Vorschläge.

Über diese beiden Untersuchungen hinaus zeichnete sich zum Jahresende 1986 immer mehr ab, daß das kommende Jahr 1987 überwiegend im Zeichen der Finanzreform stehen wird. Noch vor der Tagung des Europäischen Rates am 5./6. Dezember in London kündigte die Kommission an, daß sie Anfang 1987 neben einem Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaft und einer Mitteilung zur Umsetzung der EEA auch Vorschläge hinsichtlich der dabei einzusetzenden Mittel und Methoden unterbreiten werde[54]. Der Europäische Rat vereinbarte[55], daß der Präsident der Kommission seine Überlegungen zu einer neuen Finanzordnung[56] zuvor im Rahmen einer Rundreise in die Hauptstädte, die im Februar 1987 stattfinden sollte, konsultiert.

Anmerkungen

1 Bericht der Kommission an den Rat und an das EP über die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts, Dok. KOM (87) 101 endg. v. 3. 3. 1987.

2 Vgl. dazu bereits Thomas Läufer, Haushaltspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1985, S. 137–148, hier S. 138.

3 Ergänzend Beschluß des Rates v. 7. 5. 1985, in: ABl. der EG, L 128 v. 14. 5. 1985, S. 15 ff.

4 Zur Unterscheidung zwischen ‚obligatorischen' und ‚nichtobligatorischen' Ausgaben vgl. seit 1982 Kapitel I der Gemeinsamen Erklärung des EP, des Rates und der Kommission (‚Trialog') v. 30. 6. 1982, abgedruckt als Dokument Nr. 8 in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1982, S. 399–401.

5 Zum Ablauf des Haushaltsverfahrens, zur Verteilung der Haushaltsbefugnisse im einzelnen und zum vertraglich durch Art. 203 EWG-Vertrag vorgeschriebenen Zeitplan siehe Eberhard Grabitz u. Thomas Läufer, Das Europäische Parlament, Bonn 1980, S. 140 ff.

6 Zum ersten Haushalt der um SP und P erweiterten EG (GHP 1986) siehe bereits Jahrbuch 1985, a.a.O. (Anm. 2), S. 139 ff.

7 Vgl. Art. 203 Abs. 3 u. 5 EWG-Vertrag. Zur Stimmengewichtung im Rat siehe Art. 148 Abs. 2 ebenda.

8 Siehe Bulletin der EG, 12/1984, S. 25–28 (Ziff. 1.3.1. ff.); näher dazu bereits Thomas Läufer, Haushaltspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, S. 131–142, hier S. 138.

9 Vgl. dazu auch den Titel V des EWG-Vertrages (Art. 130 a ff.) in der Fassung v. Art. 23 der EEA v. 28. 2. 1986: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt.

10 Übersicht über die Haushaltskonflikte der EG seit 1979 in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1985, a.a.O. (Anm. 2), S. 145.

11 Zur Unterscheidung zwischen VE (Verpflichtungsermächtigungen) und ZE (Zahlungsermächtigungen) siehe Daniel Strasser, Die Finanzen Europas, 2. Aufl., Brüssel 1982, S. 62 f.

12 Im wesentlichen: Regionalfonds (EFRE), Sozialfonds (ESF), Ausrichtungsfonds des EAGFL und Integrierte Mittelmeerprogramme (IMP).
13 Rechtssachen 15, 17, 18 u. 23/86, in: ABl. der EG, C 109 v. 7. 5. 1986, S. 4 ff., sowie Rechtssache 34/86, in: ABl. der EG, C 63 v. 18. 3. 1986, S. 6.
14 Rechtssache 34/86, Urteil v. 3. 7. 1986, in : ABl. der EG, C 200 v. 9. 8. 1986, S. 7, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, aber abgedruckt in: EuR 1987, S. 149 ff., mit Anm. v. Hans-Joachim Glaesner, ebd. S. 157 ff. Die übrigen anhängigen Klagen einzelner MS in derselben Sache (Anm. 13) wurden inzwischen wegen Erledigung der Hauptsache gestrichen; siehe ABl. der EG, C 280 v. 6. 11. 1986, S. 8.
15 Ebenda, Urteilsgründe 34 u. 39.
16 Bulletin der EG, 7/8-1986, S. 7 f. (Ziff. 1.1.3.).
17 Durchschnittskurs für 1 ECU (European Currency Unit) im Budgetbereich für 1986: 2,22431 DM.
18 Bulletin der EG, 4/1986, S. 12 f. (Ziff. 1.2.1. f.). Siehe auch Entschließung des EP v. 13. 3. 1986, in: ABl. der EG, C 88 v. 14. 4. 1986, S. 71 (Ziff. 2b).
19 Beschlüsse des EP v. 10. 7. 1986, in: ABl. der EG, C 227 v. 8. 9. 1986, S. 84 ff.
20 ABl. der EG, L 214 v. 4. 8. 1986, S. 1 ff.
21 Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Teile des GHP 1986 siehe die Fassung v. 18. 12. 1986, in: ABl. der EG, L 358 v. 31. 12. 1985.
22 Unter Berücksichtigung der Korrektur des sog. ‚Haushaltsungleichgewichts' zugunsten von GB. Diese Korrektur wird seit 1985 auf der Einnahmenseite des Haushalts vorgenommen, entsprechend Ziff. I 2 u. 3 der Schlußfolgerungen von Fontainebleau v. 26. 6. 1984, abgedruckt als Dokument Nr. 5 in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, S. 434–437, hier S. 435.
23 Siehe die Beschlüsse des Rates v. 4. 12. 1984 in Dublin, in: Bulletin der EG, 12/1984, S. 25–28 (Ziff. 1.3.1. ff.).
24 Vgl. dazu bereits den Beitrag im Jahrbuch 1984, a.a.O. (Anm. 22), S. 138.
25 Entschließung des EP v. 16. 4. 1986, in: ABl. der EG, C 120 v. 20. 5. 1986, S. 39.
26 Ebenda, S. 39 (Ziff. 1).
27 Ebenda, S. 40 (Ziff. 5 u. 7).
28 Ebenda, S. 40 (Ziff. 16, 19 u. 21 ff.). Grundlage der Haushaltskonzertierung ist das sog. „Trialogverfahren" gem. der Gemeinsamen Erklärung v. 30. 6. 1982, a.a.O. (Anm. 4).
29 Bulletin der EG, 4/1986, S. 13 ff. (Ziff. 1.2.3. ff.).
30 Zum Problem der ‚Altlasten' vgl. bereits den Beitrag im Jahrbuch 1985, a.a.O. (Anm. 2), S. 137 f.
31 Dok. KOM (86) 201 endg. v. 3. 4. 1986.
32 Die bis 1986 praktizierte „Dreijährige finanzielle Vorausschau" geht zurück auf einen Beschluß des Rates v. 21. 11. 1970.
33 Im Gegensatz zu den reinen Verwaltungsausgaben der Gemeinschaftsorgane.
34 Siehe auch den strukturpolitischen Bericht der Kommission (1986) in: Bulletin der EG, 4/1986, S. 11 f. (Ziff. 1.1.8. ff.) sowie die Dokumentation der Kommission: Die Wahrheit über den EG-Haushalt, Brüssel 1986, S. 19 ff. (22 f.).
35 Für den Rat ergibt sich daraus ein tatsächlicher Erhöhungssatz zur Hälfte des Höchstsatzes, d. h. von 4,05%, da die andere Hälfte gem. Art. 203 Abs. 9 EWG-Vertrag dem EP zusteht.
36 Dok. KOM (86) 480 u. KOM (86) 470-Addendum v. 3. 9. 1986. Siehe auch Bulletin der EG, 9/1986, S. 88 (Ziff. 2.3.1. ff.).
37 Zur derzeit geltenden Regelung des ‚britischen Problems' (Finanzausgleich) siehe bereits Jahrbuch 1985, a.a.O. (Anm. 2), S. 137 f.
38 Erklärung des Rates v. 9. 9. 1986, in: Bulletin der EG, 9/1986, S. 88 f. (Ziff. 2.3.4.); dazu Entschließung des EP v. 24. 10. 1986, in: ABl. der EG, C 297 v. 24. 11. 1986, S. 151 (Ziff. 6).
39 Entschließung des EP v. 13. 11. 1986, in: ABl. der EG, C 322 v. 15. 12. 1986, S. 175; siehe auch den Bericht Curry (HH-Berichterstatter) zum GHP 1987, Einzelplan III (Operationeller Haushalt der Kommission), EP-Dok. A 2-147/86/A/II v. 10. 11. 1986. Zu den Einzelplänen I, II, IV u. V der übrigen Organe vgl. die beiden Berichte Papoutsis, EP-Dok. A 2-148/86 u. A 2-150/86 v. 10. 11. 1986.
40 Unter Zugrundelegen der derzeitigen Klassifizierung der Haushaltslinien, über die zwischen Rat und EP noch unaufgelöste Meinungsverschiedenheiten bestehen.

41 Vgl. dazu den Bericht Curry, a.a.O. (Anm. 39), S. 19 ff.

42 Entschließung des EP v. 13. 11. 1986, a.a.O. (Anm. 39), S. 176 (Ziff. 8 c).

43 Vgl. Ziff. 1 u. 2 der Entschließung des EP v. 21. 1. 1987, in: ABl. der EG, C 46 v. 23. 2. 1987, S. 46.

44 Entschließung des EP v. 11. 12. 1986, in: ABl. der EG, C 7 v. 12. 1. 1987, S. 100.

45 Entschließung des EP v. 21. 1. 1987, a.a.O. (Anm. 43), S. 46 (Ziff. 2).

46 So der Kommentar in: NZZ, Nr. 38 (Fernausgabe) v. 17. 2. 1987, S. 11.

47 Entschließung des EP v. 19. 2. 1987, in: ABl. der EG, C 76 v. 23. 3. 1987, S. 105 (Ziff. 3 u. 5).

48 ABl. der EG, L 86 v. 30. 3. 1987. Die Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts sowie des Euratom-Haushalts, ebenso wie der Verwaltungshaushalte der Gemeinschaftsorgane, wird hier nicht eingehender behandelt, weil der Schwerpunkt der operativen Ausgaben der EG im Einzelplan III der Kommission (oben, Anm. 39) liegt. Zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS durch die Kommission und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts für 1987 siehe 20. Gesamtbericht der EG 1986, S. 67 (Ziff. 90).

49 Durchschnittskurs für 1 ECU im Budgetbereich für 1987: 2,15801 DM.

50 Durchschnittswert für alle zwölf MS ceteris paribus, d. h. ohne Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten (Entlastungseffekte).

51 Zur Entlastung der Kommission durch das EP, zuletzt für die Ausführung des Haushalts 1984, siehe Entschließungen des EP v. 18. 4. 1986, in: ABl. der EG, C 120 v. 20. 5. 1986, S. 146 ff., und in: ABl. der EG, L 150 v. 4. 6. 1986, S. 21 ff. Das Entlastungsverfahren für den Haushalt 1985 läuft noch, nachdem der seit dem 25. 10. 1977 bestehende Rechnungshof der EG (EuRH) den Gemeinschaftsorganen seinen Jahresbericht, in: ABl. der EG, C 321 v. 15. 12. 1986, am 28. 11. 1986 zugeleitet hat.

52 The Future of Community Finance, CEPS Papers No.30, Brussels, October 1986.

53 Zwischenbericht im Namen des Haushaltsausschusses über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft (Bericht Baron), EP-Dok. A 2-124/86, mit Entschließung des EP v. 23. 10. 1986, in: ABl. der EG, C 297, v. 24. 11. 1986, S. 103.

54 In Ziff. I 4 der Schlußfolgerungen von Fontainebleau, a.a.O. (Anm. 22), wurde die Kommission beauftragt, ein Jahr vor der nächstmöglichen Erhöhung des MWSt.-Plafonds von bisher 1,4% auf künftig 1,6% (ab 1. 1. 1988) dem Rat über den Finanzbedarf der EG, die Ergebnisse der Haushaltsdisziplin und die Aufteilung der Haushaltslasten auf die MS zu berichten.

55 Vgl. die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in London am 5./6. Dezember 1986, abgedruckt als Dokument Nr. 5 in diesem Band.

56 Siehe inzwischen Mitteilung der Kommission v. 15. 2. 1987: Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden, Dok. KOM (87) 100 endg., und Bericht der Kommission an den Rat und an das EP über die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts v. 3. 3. 1987, Dok. KOM (87) 101 endg.

Weiterführende Literatur

Europäisches Parlament: EG-Haushalt im Widerstreit. Dokumentation der GD Information und Öffentlichkeitsarbeit, Luxemburg (September) 1986.

Kommission der EG: Die Wahrheit über den EG-Haushalt. Brüssel 1986.

Kühlcke, Helgar/May, Bernhard: Zahlmeister oder Nutznießer? Die Bedeutung der Europäischen Gemeinschaft für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1986.

Nottelmann, Angela: Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften. Hamburg 1982.

Pfennig, Gero: Die Finanzen der Europäischen Gemeinschaften. Plädoyer für eine neue Finanzverfassung (Schriftenreihe der EVP-Fraktion, Heft 4/1985). Bonn 1985.

Strasser, Daniel: Die Finanzen Europas. 2. Aufl., Brüssel 1982.